

einer sittlichen Wertordnung (letztlich der Wertordnung des Naturrechts) vornehmen. In diesem Rahmen wird dann (ganz mit Recht!) auf die unausweichliche Verantwortung der Kirche hingewiesen. – Eine kleine Aussetzung zum Schluß: der Vf. kann gar nichts anfangen mit dem sog. soziologischen Rechtsbegriff, der auf Rezeption und Akzeptation der Gesetze durch die sog. Untergebenen abhebt (vgl. 11f.). Darin sieht er nur die verderbliche Macht der öffentlichen Meinung. Die Kanonistik ist in dieser Hinsicht weniger pessimistisch eingestellt. Mit ihrem „Vater“ Gratian (c. 3 D 4) legt sie den Gesetzesbegriff so fest, daß die Untergebenen beim Zustandekommen der Gesetze durchaus mitwirken können: „Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges firmantur.“

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 32. Lfg. (Sp. 1793–2046). Berlin: Schmidt 1990.

Das HRG enthält diesmal die mit Staat, Stadt, Stamm, Stände, Stein und Strafe zusammenhängende Artikel. Für den Kanonisten sind die folgenden Stichwörter von besonderer Bedeutung: Staatsheirat, Stab, Stadtpatron, Stammbaum, Stände/Ständewesen (B. Geistlich), Steinigung, Steinkreuz, Stephanskrone, Stift, Stiftsadel, Stiftungsrecht, Stilus Curiae, Stolgebühren, Strafe/Strafrecht, Strafprozeß I (bis zur Carolina). Auch diese 32. Lieferung des HRG habe ich mit viel Gewinn gelesen. Auffällig ist freilich diesmal, daß die Druckfahnen nicht mit gewohnter Sorgfalt gelesen wurden und daß deshalb viele Druckfehler stehengeblieben sind. – Als 1964 die 1. Lieferung des HRG erschien, schrieb K. Mörsdorf (Archiv für katholisches Kirchenrecht 135 [1966] 355): „Möge es den Herausgebern vergönnt sein, das Werk zu einem glücklichen Abschluß zu bringen.“ Inzwischen sind fast 30 Jahre vergangen und noch ist die Arbeit nicht vollendet. Hoffentlich kommt das HRG bald zum glücklichen Ende. Auch für den Kanonisten ist es eine große Hilfe.

R. SEBOTT S. J.

GEROSA, LIBERO, *Charisma und Recht*. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche (Sammlung Horizonte NF 27). Einsiedeln – Trier: Johannes Verlag 1989. 303 S.

Trotz mancher guten Ansätze herrscht in der Begründung des Kirchenrechts auf katholischer Seite eine gewisse Hilflosigkeit. Die Schule des „ius publicum ecclesiasticum“, die ganz von dem Kirchenbild einer „societas perfecta“ ausging, ist tot. Die Schule der italienischen Laienkanonisten um Fedele und D'Avack, welche die Kategorie der „societas perfecta“ durch jene des „ordinamento giuridico primario“ ersetzen, hat kaum Nachfolger gefunden. Ähnliches gilt für die Römische Schule um Bertrams und Stickler. Die beiden begabtesten Vertreter der Münchener Schule hinsichtlich der Grundlagenproblematik (Corecco und Rouco Varela) sind „leider“ Bischöfe geworden. Die spanische Kanonistik an der Universität Navarra könnte durchaus in der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen (vor allem wegen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen; auch wegen ihrer ungetrübten Papstfreundlichkeit), bisher ist es ihr aber nicht gelungen, sich als *theologische* Wissenschaft darzustellen. Nach wie vor will diese Kanonistik eine *juristische* Wissenschaft sein. Das Programm von CONCLIVUM, das von Huizing und Jiménez-Urresti entworfen worden war und das auf eine „Enttheologisierung“ des Kirchenrechts hinauslief, hat sich nicht durchführen lassen. Vor allem fehlt es auch an herausragenden Wissenschaftlern. So bleibt die Begründung des Kirchenrechts weiterhin eine (sicher sehr schwierige) Aufgabe. G. versucht in der vorliegenden Arbeit, die im WS 1988/89 von der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt als Habilitationsschrift angenommen wurde, eine allgemeine Theorie des Charismas für die Begründung des Kirchenrechts fruchtbar zu machen. Dies ist durchaus ein richtiger Ansatz. Hatte doch einst R. Sohm Charisma und Recht auseinandergerissen und so die (legitime) Liebeskirche von der (verhaßten) Rechtskirche getrennt. Das vorliegende Buch hat drei Kapitel. Im ersten (Was ist das

Charisma? 21–109) geht es um die spezifische theologische Natur des Charismas. „Das Charisma – zumindest in seiner vollendeten Verwirklichung („Urcharisma“) – ist eine besondere Gabe des Heiligen Geistes, welche Gläubigen jeden Standes geschenkt werden kann, um sie durch eine besondere Form der Christusnachfolge geeigneter und bereiter zu machen, die auf dem Wort Gottes und seinen Sakramenten gründende kirchliche „communio“ aufzubauen, indem sie ein beispielhaftes prophetisches Zeichen für die ganze Kirche bilden“ (108). Im 2. Kap. (Das Charisma als konstitutives Element der „communio“, 111–229) wird zunächst die *communio* bestimmt. Der Vf. hält sich dabei (vgl. 123) an die Nummer 2 der erläuternden Vorbemerkung zu „Lumen gentium“: „Gemeinschaft‘ (*communio*) ist ein Begriff, der in der alten Kirche (wie auch heute noch vor allem im Osten) hoch in Ehren steht. Man versteht darunter nicht irgendein unbestimmtes Gefühl, sondern eine organische Wirklichkeit, die eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist.“ Innerhalb dieser „*communio*“ spielt das Charisma (neben Wort und Sakrament) bei der Entstehung des kanonischen Rechtes eine unersetzliche Rolle. Diese an sich noch sehr allgemeine und vage Behauptung wird im anschließenden 3. Kap. (Das Charisma und die theoretischen Grundlagen des kanonischen Rechts über die Vereinigungen in der Kirche, 231–272), in dem nun G. das Charisma für die kirchlichen Vereinigungen fruchtbar zu machen sucht, konkretisiert. Ganz mit Recht zitiert er J. Beil (237, A. 14), der vom CIC/1917 gesagt hatte: „Wohl auf keinem Gebiet des Kirchenrechts herrscht solche Unklarheit wie auf dem Gebiet des kirchlichen Vereinsrechts.“ Das gilt auch noch vom CIC/1983. Dies kommt letztlich daher, daß der (kirchliche) Gesetzgeber weltliche Rechtsformen (z. B. *associatio*, *consociatio*, *confraternitas*, *societas*, *sodalitium*) aus dem Römischen und Germanischen Recht übernimmt und dabei den ekklesiologischen Hintergrund vergißt. Er läßt das Urcharisma der Vereinigungen außer acht (vgl. 244–246). Indem G. auf dieses Charisma näher eingeht, gibt er dem Vereinsrecht allererst eine Grundlage. Hier – nicht aber in einer allgemeinen Grundlegung des Kirchenrechts – sehe ich den Wert der vorliegenden Arbeit. Ein Abkürzungsverzeichnis (273–278) und ein Verzeichnis der Quellen und der Literatur (279–303) schließen das Buch ab. – Die Arbeit hat ein Geleitwort von *H. U. Card. von Balthasar*; es waren dessen letzte Zeilen vor dem Tod.

R. SEBOTT S. J.

RECHT ALS HEILSDIENST. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern, herausgegeben von *Winfried Schulz*. Paderborn: Bonifatius Verlag 1989. 301 S.

Der dem Regensburger Ordinarius für Kirchenrecht gewidmete Band enthält vierzehn Beiträge namhafter Kanonisten in deutscher Sprache, die sich mit wichtigen Themen wie dem Predigtdienst von Laien, der rechtlichen Problematik des Kirchenaustritts und mit der kirchlichen Rechtsstellung der geschiedenen und wiederverheirateten Christen beschäftigen. Die Festschrift beginnt mit einer Würdigung von Person und Werk des Jubilars (15–17) von *W. Schulz* sowie der Bibliographie von *M. Kaiser* (18–27, zusammengestellt von *C. Heinrichsmeier*).

Der erste Beitrag von *R. Sobanski*, Warschauer Ordinarius für Kirchenrecht, geht der vieldiskutierten Frage nach der Grundlegung des Kirchenrechts nach (28–41). S. begnügt sich nicht mit einer primär soziologischen Grundlegung gemäß der Formel „*ubi societas ibi ius*“, sondern sieht den Seinsgrund des Kirchenrechts in der verpflichtenden Kraft des von Gott geschenkten Glaubens, der seinen Ursprung in der Selbstmitteilung Gottes in Wahrheit und Liebe hat. – In dem folgenden Beitrag befaßt sich *H. Pree* mit dem Recht der Meinungsäußerungsfreiheit in der Kirche (42–85) und konstatiert, daß es in der kirchlichen Rechtswirklichkeit an einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Durchsetzung dieses Grundrechts gegenüber Beeinträchtigungen fehlt und auch an Rechtsmitteln für den betroffenen Gläubigen zum Schutz vor mißbräuchlichem Vorgehen der kirchlichen Autorität (50, 85). Ihre Grenzen findet die Meinungsäußerungsfreiheit am legitimen Gehorsamsanspruch der Kirche als „*communio hierarchica*“; dennoch müßte, so der Autor, die Meinungsfreiheit als Gestaltungsprinzip kirchlicher Kommunikation stärker die kirchlichen Lebensbereiche durchdringen,